

Diskussion über die Festsetzung eines Minimalalters für Jugendliche

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **3 (1943)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grund ausgesprochen erzieherischen Charakter hat sich mit dem Werktag begnügen muss.

Dazu kommt, dass unter Bildung nur die Bildung durch den thematischen Inhalt des Films verstanden ist, während man die Bildung durch seine künstlerische Form und also auch die Erziehung zum Film ausser acht lässt.

Es ist wohl schwer zu sagen, wer die Hauptschuld an dieser Lage trägt. Einmal wohl die allzu einfache Fassung der gesetzlichen Bestimmungen (die aus dem Jahre 1916 stammen, also aus einer Zeit, in der das Kino fast noch eine Schaubudenangelegenheit war und die gezeigten Spielfilme selten über den Charakter einer gewöhnlichen banalen Unterhaltung hinausragten), dann aber auch die Praxis gewisser Kinobesitzer, die, unterstützt von einem Publikum, das hinter dem Sonntag nur Langeweile sieht, eine jede neue Gelegenheit für Einnahmen begrüssen; vor allem aber auch die in vielen andern Kunst- und „Kunst“-Gebieten heimische, aber besonders im Filmleben blühende Leistungs-inflation.

Die Redaktion wäre gerade zu diesem wichtigen Thema für anregende Zuschriften aus dem Kreise unserer Leser, besonders der Beteiligten, dankbar. Denn wir werden früher oder später auf diese so bedeutsame Frage der Sonntagsmatinéen zurückkommen müssen.

Diskussion über die Festsetzung eines Minimalalters für Jugendliche

Die Festsetzung eines gesetzlichen Schutzalters für Jugendliche in den öffentlichen Kinotheatern gehörte von jeher zu den umstrittensten Fragen. Da sind nicht nur die Theaterbesitzer, die es auf der einen Seite aus begreiflichen Kassarücksichten möglichst tief hinabgesetzt wissen möchten; selbst unter denjenigen, die ohne jede wirtschaftliche Bindung an die Frage herantreten, sind viele, die für eine möglichst grosse Lockerung der Schutzbestimmungen sich einsetzen. Auf der anderen Seite treten besonders die Männer und Frauen aus der Jugendfürsorge und von den Jugendgerichten für eine möglichst hoch angesetzte Altersgrenze ein.

Im Kanton St. Gallen wurde bekanntlich (was nicht ohne viele Diskussionen möglich war) im vergangenen Jahr das Minimalalter vom 16. auf das 18. Jahr heraufgesetzt. In Basel, wo eine ganze Reihe von besonders traurigen Fällen die Jugendgerichte beschäftigte und weitere Kreise sorgenvoll aufhorchen liess, sind ähnliche Bestrebungen im Gange, und die Behörden, ja eventuell das Volk werden bald darüber zu entscheiden haben. Der „bon Film“ hat die aner kennenswerte Initiative ergriffen, vor einem grösseren Kreis von besonders Interessierten die gesamte Frage zur Diskussion zu stellen. Am Freitag, den 9. April,

fand die gut besuchte Versammlung in einem der Säle der Kunsthalle Basel statt. Kompetente Männer ergriffen das Wort, u. a. die beiden im besonderen beteiligten Regierungsräte Miville (Erziehungsdepartement) und Brechbühl (Polizeidepartement), ferner der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde Weber (Referat: pro 18 Jahre), der Präsident der Schulsynode Burckhart (Korreferat: pro 16 Jahre), der Jugendanwalt Dr. Frei (pro 18 Jahre), sowie viele andere, von denen die meisten für das 16. Jahr eintraten, sonderbarerweise besonders die beiden Vertreter der Polizei, Regierungsrat Brechbühl und Herr Weckerle von der Filmkontrolle.

Der Sinn dieser Zeilen ist nicht, auf die einzelnen Voten einzugehen; es seien bloss einige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur angebracht. Mit Recht wurde von allen Votanten (auch von den Befürwortern einer höheren Altersgrenze) betont, dass der Kino nicht für alle Verbrechen Jugendlicher verantwortlich gemacht werden darf. Viele andere Faktoren haben zur allgemeinen Verrohung und zur geistigen wie moralischen Zerrüttung allzuvieler Heranwachsender beigetragen (Vererbung, Schundliteratur, schlechtes Milieu, verfehlte Erziehung, Verwahrlosung, die durch den Krieg bedingte Abwesenheit des Vaters im Militärdienst, sowie besonders auch die drückenden sozialen Verhältnisse). Es müssten also mit einer eventuellen Kinoreform vermehrte Anstrengungen Hand in Hand gehen, diesen Schädigungen zu begegnen. Während der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde mittels einiger besonders eindrücklicher Beispiele die Notwendigkeit eines vermehrten Schutzes der Jugendlichen gegen die Verführung durch den Film begründete, fanden die Anhänger des „status quo“ recht wenig überzeugende Gründe. So ist das wichtigste Argument der Polizeibehörde offenbar die grössere Schwierigkeit der Kontrolle bei der Altersgrenze von 18 Jahren. Die Ausführungen des Korreferenten zeugten von einer geradezu bedrückenden Oberflächlichkeit und einem kaum zu übertreffenden, in diesem Zusammenhang sehr unangebrachten Zynismus. Seine Gedankengänge mögen geistreich und durch die herausfordernde Formulierung für die Diskussion anregend gewesen sein, aber niemand mochte das Bekenntnis zur völligen Freigabe des Kinos für Jugendliche (der Sinn war ungefähr der: legt alle gesetzlichen Schranken nieder und wir wollen nach einigen Jahren sehen, was dabei herauskommt) aus dem Munde dieses Erziehers ernst nehmen, und einer der Opponenten bezeichnete seine Forderungen geradezu als einen schlechten Witz.

Eine Anregung aus dem Kreise der Votanten verdient es, auf fruchtbaren Boden zu fallen. Es wurde die Durchführung einer eingehenden Enquête unter den Jugendlichen gefordert. Dagegen können wir uns mit dem Begehren, Jugendliche in die Zensurkommission aufzunehmen, nicht befreunden.

Immer wieder wurde von den Befürwortern des „Status quo“ betont, es sei nicht angängig, wegen einer Anzahl von Gefährdeten der gesamten übrigen Jugend „die Segnungen des Films“ vorzuenthalten. Auch mit dieser Auffassung können wir uns nicht einverstanden erklären. Angesichts der erschreckenden moralischen Verwilderung weiter Kreise unserer Jugendlichen (die Akten der Jugendgerichte sprechen eine deutliche Sprache) muss alles getan werden, um die haltlosen Elemente unter den Heranwachsenden vor Schädigungen zu bewahren. Es mag sein, dass ein generelles Verbot für viele Nichtgefährdete lästig und unnötig ist und eine Einschränkung der persönlichen Freiheit bedeutet, aber wenn so grosse Werte wie das Wohl unserer gesamten Jugend auf dem Spiele stehen, müssen alle die nötigen Opfer bringen können. Abgesehen davon, dass gerade die Erhöhung der Altersgrenze der Polizeibehörde die Möglichkeit in die Hand gibt, leichten Herzens eine grössere Anzahl von sehenswerten Filmen auch für Jüngere freizugeben.

Bibliographisches

Jahrbuch der Schweizer Filmindustrie 1943, Verl. Film-Press-Service, Genf, Fr. 6.—. Zum sechsten Male gibt dieses Jahrbuch reiche Zusammenstellungen der Schweiz. Filmproduzenten, der Fachverbände, der Lichtspieltheater, der Lieferanten, der Fachzeitungen und -Zeitschriften (wir vermissen hier allerdings unser Organ) und vor allem die immer grösser werdenden Listen der Verleiher und ihrer Filme, sodass das Buch wie immer für den Filmfachmann unerlässlich ist.

Ciné-Blitz, Verl. Film-Press-Service, Genf, Fr. 2.50. Die Adressen, die im Jahrbuch enthalten sind, vereinigen sich im Ciné-Blitz mit einem Kalenderteil zu einem sehr nützlichen Taschenbüchlein.

Kurzbesprechungen Nr. 4

II. Für alle.

In which we serve (Für was wir dienen). Ed. Der Film erzählt die Geschichte eines englischen Zerstörers und seiner Besatzung vom Stappellauf bis zum Untergang in der Seeschlacht vor Kreta. Er ist ernst gehalten und zum Teil von einer geradezu erschütternden Realistik. Einer der besten Filme seit langem. Cf. Bespr. **Geheimnis Tibet**. D. Streifen von ethnographischem Interesse über Land und Leute, Sitten und Gebräuche von Tibet. Die filmische Ausbeute der deutschen sog. Schäfer-Expedition 1938/39.

Janoschik (Der Tanz unter dem Galgen), tschechisch. D. Die Geschichte eines slowakischen Freiheitshelden im Kampf gegen ungarische Fremdherrschaft. In seiner slavischen Haltung für uns bisweilen etwas ungewohnt. Ausgezeichnet gespielt und sauber in Gesinnung und Form. Cf. Bespr.

Welf-Theater. Dialekt. Die endliche Fassung des früheren Filmes „Die Hochzeit in Einsiedeln“. Vollkommen neu bearbeitet. Ansprechende Handlung. Darstellerisch nicht überragend, aber befriedigend. In der Gesinnung edel und gut gemeint. Einige ausgezeichnete Szenen von Calderons Welftheater in Einsiedeln. Besprechung in einer der nächsten Nummern.

III. Für Erwachsene.

Son premier rendez-vous (Ihr erstes Rendez-vous). F. und D.-Fassung. Unterhaltungsfilm der Continental, Paris, nach dem Zusammenbruch Frankreichs gedreht. Die abenteuerliche Geschichte eines Mädchens, das aus dem Waisenhaus